

## NEWSLETTER 04 /2013

---

### **Zweistufige Prüfung bei Nichtanerkennung von länger anhaltenden Verlustperioden**

Werden über eine Anzahl von Jahren aus einer wirtschaftlichen Betätigung nur Verluste erwirtschaftet, unterstellt die Finanzverwaltung eine steuerrechtlich irrelevante Betätigung, die sog. Liebhaberei. Sie führt zur Nichtanerkennung der aufgelaufenen Verluste.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 07.11.2012, X B 4/12) hat die Prüfung, ob eine Liebhaberei vorliegt, auf zwei Stufen zu erfolgen. Auf der ersten Stufe ist eine Ergebnisprognose abzugeben. Darin ist festzustellen, ob die wirtschaftliche Betätigung insgesamt nur Verluste erwarten lässt. Auf der zweiten Stufe ist zu prüfen, ob die Tätigkeit auf einkommensteuerlich unbeachtlichen Motiven beruht und sich der Steuerpflichtige nicht wie ein Gewerbetreibender verhält.

Im dem Bundesfinanzhof vorgelegten Sachverhalt hatte ein Arzt ein Mehrfamilienhaus erworben und bewohnte mit seiner Familie das Obergeschoss. Im Erdgeschoss hatte er eine Pension eingerichtet. Mit dieser wurden über einen Zeitraum von etlichen Jahren erhebliche Verluste erwirtschaftet. Nur in zwei Jahren konnten kleine Gewinne erzielt werden. Nach einer Betriebsprüfung bewertete das Finanzamt den Pensionsbetrieb als Liebhaberei und versagte den aufgelaufenen Verlusten die steuerliche Anerkennung.

Der Bundesfinanzhof stellte fest, dass die wohnungsnah Beschäftigung der Ehefrau des Arztes sowie die Möglichkeit der Steuerersparnis durch Verlustverrechnung als private Motive bei länger anhaltenden Verlusten berücksichtigt werden können.

---

### **Keine Vermietungsabsicht bei jahrelangem Leerstand trotz Vermietungsanzeigen**

Ein Hauseigentümer nutzte in seinem Zweifamilienhaus eine Wohnung selbst, die andere war seit 10 Jahren nicht vermietet worden, sodass sich hieraus dauernd Verluste ergaben, die das Finanzamt aber wegen fehlender Vermietungsabsicht nicht zum Abzug zuließ. Der Hauseigentümer legte zum Beweis seiner Vermietungsbemühungen Zeitungsannoncen vor, die nur einen Aufwand von rund EUR 150 im Jahr ausmachten.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 17.10.2012, VIII R 51/09) gab dem Finanzamt recht. Er erkannte zwar in der Vorlage von Zeitungsannoncen grundsätzlich ein Indiz für eine Vermietungsabsicht. Weil es aber nur sehr wenige Anzeigen waren und das Mietobjekt in einem Gebiet lag, in dem Mietwohnraum stark nachgefragt wurde, unterstellte das Gericht, dass die Vermietungsabsicht aufgegeben worden war.

---

## **Fahrtenbuch nur in geschlossener Form ordnungsgemäß**

Der Bundesfinanzhof (Beschluss vom 12.10.2012, III B 78/12) hat seine Rechtsprechung bestätigt, nach der ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch in gebundener oder jedenfalls in einer in sich geschlossenen Form geführt werden muss, die nachträgliche Einfügungen bzw. Veränderungen ausschließt oder zumindest deutlich als solche erkennbar werden lässt. Eine „Lose-Blatt-Sammlung“ ist nicht ordnungsgemäß, weil das Fahrtenbuch nachträglich verändert werden kann.

---

## **Aufwendungen für einen Luxusportwagen sind nur in angemessener Höhe als Betriebsausgaben zu berücksichtigen**

Steuerlich zu berücksichtigende Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Der allgemeine Grundsatz, dass der Unternehmer selbst bestimmen kann, welche Ausgaben er im betrieblichen Interesse tätigen will, wird durch eine gesetzliche Vorschrift eingeschränkt: Aufwendungen, welche die Lebensführung des Unternehmers oder anderer Personen berühren, sind nicht abzugsfähig, soweit sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind. Maßstab für die vorzunehmende Angemessenheitsprüfung ist dabei, ob ein ordentlicher und gewissenhafter Unternehmer angesichts der erwarteten Vorteile und Kosten die Aufwendungen ebenfalls auf sich genommen hätte. Als Beurteilungskriterien sind dabei neben der Größe des Unternehmens, der Höhe des längerfristigen Umsatzes und des Gewinns die Bedeutung der Aufwendungen für den Geschäftserfolg nach der Art der ausgeübten Tätigkeit und ihre Üblichkeit in der jeweiligen Branche heranzuziehen.

Das Finanzgericht Nürnberg (Urteil vom 27.01.2012, 7 K 966/2009) hat entschieden, dass bei einem Tierarzt ein Luxusportwagen (Ferrari Spider) nicht zu dessen Betriebs-, sondern zu dessen Privatvermögen gehört. Als Betriebsausgaben berücksichtigte das Gericht nur die Kosten für die tatsächlich durchgeführten betrieblichen Fahrten mit dem Sportwagen in nach Auffassung des Gerichtes angemessener Höhe von EUR 2,00 pro Kilometer.

Aufgrund eingelegerter Revision muss der Bundesfinanzhof nun abschließend entscheiden.

---

## **Doppelte Haushaltsführung: Aufwendungen für separat angemieteten PKW-Stellplatz als Werbungskosten abzugsfähig**

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 13.11.2012, VI R 50/11) hat entschieden, dass neben den im Rahmen der doppelten Haushaltsführung üblicherweise abzugsfähigen Kosten (z. B. Miete oder Familienheimfahrten) auch Aufwendungen für einen separat angemieteten PKW-Stellplatz als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn dessen Anmietung zum Schutz des Fahrzeugs oder aufgrund der angespannten Parkplatzsituation am Beschäftigungsort notwendig ist. Diese Aufwendungen sind dann nicht mit der Entfernungspauschale abgegolten.

---

## **Unbeschränkter Sonderausgabenabzug für Leistungen aus einem schuldrechtlich vereinbarten Versorgungsausgleich**

Zwischenzeitlich geschiedene Eheleute hatten in einer Ehevereinbarung den Versorgungsausgleich ausgeschlossen, dafür aber alternative Regelungen über die Gesamtvermögensverteilung getroffen. Darin hatte sich der Ehemann u. a. zur Abtretung von einem Drittel seiner Rentenansprüche verpflichtet. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Zahlungen an seine Ehefrau sah der frühere Ehemann als bei ihm unbeschränkt abzugsfähige Leistungen aufgrund eines schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs an. Demgegenüber behandelte das Finanzamt die Zahlungen nur als beschränkt abzugsfähige Unterhaltszahlungen.

Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 22.08.2012, X R 36/09) folgte der Auffassung des Ehemanns. Leistungen aufgrund eines schuldrechtlich vereinbarten Versorgungsausgleichs sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Ehegatten hatten zwar den Versorgungsausgleich ausgeschlossen, dies jedoch im Hinblick auf die Gesamtvermögensverteilung als angemessen angesehen. Daraus war der eindeutige Wille zu entnehmen, den Versorgungsausgleich nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, sondern ehevertraglich vorzunehmen. Diese schuldrechtliche Vereinbarung hat die gleiche Wirkung wie der gesetzliche Versorgungsausgleich. Entscheidend für die steuerliche Beurteilung ist, dass im Zuge der Ehescheidung der versorgungsberechtigte Ehegatte an den Versorgungsanwartschaften beteiligt wird und insoweit ein „Einkünfteübertrag“ stattfindet.

---

## **Keine Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs für Wertpapiererwerb im Jahr 2000 durch Beschränkung der Einnahmenbesteuerung ab 2001**

Erträge aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften sind seit dem Veranlagungszeitraum 2001 nur noch zum Teil steuerpflichtig. Dementsprechend ist auch der Betriebsausgabenabzug beschränkt. Eine rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift auf das Veranlagungsjahr 2000 ist unzulässig. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 13.12.2012, IV R 51/09). Er hatte darüber zu entscheiden, ob die Aufwendungen für den Erwerb von Wertpapieren im Veranlagungsjahr 2000 in voller Höhe oder nur zur Hälfte als Betriebsausgaben abgezogen werden durften.

Im vom Bundesfinanzhof zu entscheidenden Sachverhalt ging es um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, welche ihren Gewinn per Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelte. Im Laufe des Jahres 2000 hatte sie Wertpapiere erworben und machte die Aufwendungen hierfür in vollem Umfang als Betriebsausgaben geltend. Sie verkaufte diese Wertpapiere bereits im Veranlagungszeitraum 2001 wieder und erklärte die dabei entstehenden Einnahmen in Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte. Das Finanzamt stellte einen unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen den Einnahmen aus dem Verkauf und den Ausgaben für den Ankauf der Wertpapiere her und ließ daher für den Wertpapierankauf im Jahr 2000 nur den 50 %-igen Betriebsausgabenabzug zu.

Dieser Sichtweise ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt. Das Gericht entschied, dass die streitbefangenen Betriebsausgaben im Streitjahr 2000 in voller Höhe abzugsfähig sind.

---

## **Schädlicher Beteiligungserwerb und quotaler Untergang der nicht genutzten Verluste nur bei Überschreiten einer Besitzgrenze von 25 %**

Der Erhalt von bisher nicht genutzten Verlusten im Zusammenhang mit der Übertragung von Anteilen an Körperschaften ist eines der zentralen Probleme im Körperschaftsteuerrecht. Ein den quotalen Verlustuntergang auslösender Anteilseignerwechsel liegt vor, wenn innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft an einen Erwerber oder diesem nahe stehende Personen übertragen werden (sog. schädlicher Beteiligungserwerb).

Das Niedersächsische Finanzgericht (Urteil vom 13.09.2012, 6 K 51/10) hatte die Frage zu entscheiden, ob eine Verlustabzugsbeschränkung auch dann vorzunehmen ist, wenn ein Erwerber zwar innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 % der Anteile an einer Kapitalgesellschaft erwirbt, aber aufgrund zwischenzeitlicher Anteilsveräußerungen zu keinem Zeitpunkt zu mehr als 25 % an der Gesellschaft beteiligt ist. Das Gericht entschied, dass ein schädlicher Beteiligungserwerb nur vorliegt, wenn ein Erwerber im Sinne einer Besitzgrenze zu mehr als 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt ist. Der Bundesfinanzhof muss aufgrund eingelegter Revision nun für Klarheit sorgen.

**Hinweis:** Bei einem schädlichen Anteilseignerwechsel von über 50 % gehen die nicht genutzten Verluste nicht nur quotal, sondern vollständig unter.

---

## **Nachweis der Investitionsabsicht zur Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags bei Neugründungen**

Kleine und mittlere Betriebe können einen den Gewinn mindernden Investitionsabzugsbetrag für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist u. a., dass der Steuerpflichtige beabsichtigt, das begünstigte Wirtschaftsgut in den dem Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden drei Wirtschaftsjahren anzuschaffen oder herzustellen (sog. Investitionsabsicht).

In Jahren vor Beendigung der Betriebseröffnung sind nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs bezüglich der Investitionsabsicht strenge Maßstäbe anzulegen. In diesen Fällen kann der Nachweis der Investitionsabsicht nicht nur durch eine verbindliche Bestellung des Wirtschaftsgutes bis zum Ende des Jahres, für das der Abzug in Anspruch genommen wird, geführt werden. Die Investitionsabsicht kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 26.07.2012, III R 37/11) auch durch andere geeignete und objektiv belegbare Indizien nachgewiesen werden.

Allein das Einholen unverbindlicher Angebote oder Kostenvoranschläge reicht nach Auffassung des Gerichts i. d. R. nicht aus, um die Investitionsabsicht nachzuweisen. Auf eine Investitionsabsicht wird sich aber regelmäßig schließen lassen können, wenn der Steuerpflichtige im Abzugsjahr selbst und endgültig mit Aufwendungen belastet ist, um die Betriebseröffnung in absehbarer Zeit verwirklichen zu können. Investitionsabsicht ist auch gegeben, wenn im Abzugsjahr konkrete Verhandlungen über den Erwerb des Wirtschaftsguts geführt werden, die dann nach Ende des Wirtschaftsjahres tatsächlich in die verbindliche Investitionsentscheidung münden. Damit ist bei der Prüfung der Investitionsabsicht auch eine (begrenzte) Berücksichtigung der künftigen Entwicklung nach Ende des Veranlagungszeitraums zulässig.

---

## **Gewerbesteuerpflicht einer Kapitalgesellschaft endet erst mit Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen**

Bei Kapitalgesellschaften endet die Gewerbesteuerpflicht nicht bereits mit Einstellung der eigentlichen, d. h. werbenden Tätigkeit. Die Gewerbesteuerpflicht endet vielmehr erst mit Beendigung aller Abwicklungsmaßnahmen, sodass auch der Abwicklungsgewinn gewerbesteuerpflichtig ist.

Werden in der Bilanz der Gesellschaft weder Erträge noch Verbindlichkeiten oder verteilbares Gesellschaftsvermögen ausgewiesen, ist das „wirtschaftliche Leben“ der Gesellschaft und damit ihre sachliche Gewerbesteuerpflicht nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs (Beschluss vom 25.09.2012, I B 29/12) beendet. Ob die Gesellschafter ein Interesse am Fortbestand der Gesellschaft haben, ist ohne Bedeutung.

---

## **Gewerbesteuerliche Unternehmeridentität geht bei Ausscheiden aus einer Personengesellschaft verloren**

Gewerbeverluste der Vorjahre können bei der Ermittlung des Gewerbeertrags in Folgejahren nur abgezogen werden, wenn sog. Unternehmeridentität vorliegt. Das bedeutet, dass der Steuerpflichtige, der den Verlustabzug in Anspruch nehmen will, den Verlust in eigener Person erlitten haben muss. Der Bundesfinanzhof (Urteil vom 11.10.2012, IV R 3/09) hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden:

Herr R war alleiniger Kommanditist der K-GmbH & Co. KG und der A-GmbH & Co. KG. Mit Wirkung vom 31.12.1997 übertrug R in einem Einbringungs- und Ausscheidensvertrag seinen K-Kommanditanteil gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten an die A. Im gleichen Vertrag wurde die Auflösung der K beschlossen. Dadurch gingen deren Vermögensgegenstände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in das Eigentum der A über. Zwischen Übertragung des K-Kommanditanteils und Auflösung der K lag juristisch eine sog. logische Sekunde, in der A und nicht mehr R Mitunternehmer der KG war und somit eine doppelstöckige Personengesellschaft entstanden war, bei der A die Ober- und K die Untergesellschaft war. Erst danach erlosch die K. Die A wollte die von der K bis 1997 erzielten Gewerbeverluste ab 1998 geltend machen. Das Finanzamt versagte den Abzug mangels Unternehmeridentität.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt recht, weil die Mitunternehmereigenschaft des R mit der Übertragung des K-Kommanditanteils beendet worden war.

---

## **Einbeziehung von fälligen Gesellschafterforderungen zur Ermittlung der Zahlungsunfähigkeit**

GmbH-Geschäftsführer sind der Gesellschaft grundsätzlich zum Ersatz von Zahlungen an Gesellschafter verpflichtet, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten (§ 64 S. 3 GmbHG). Von Zahlungsunfähigkeit ist regelmäßig auszugehen, wenn eine innerhalb von drei Wochen nicht zu beseitigende Liquiditätslücke von 10 % oder mehr besteht und nicht ausnahmsweise mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Liquiditätslücke demnächst vollständig oder fast vollständig geschlossen wird und den Gläubigern ein Zuwarten nach den besonderen Umständen des Einzelfalls zuzumuten ist.

Der Bundesgerichtshof (Urteil vom 09.10.2012, II ZR 298/11) hat entschieden, dass bei der Prüfung der Verursachung der Zahlungsunfähigkeit i. S. d. § 64 S. 3 GmbHG im insolvenzrechtlichen Sinn fällige und durchsetzbare Ansprüche des Gesellschafters in die Liquiditätsbilanz zur Ermittlung der Liquiditätslücke einzustellen sind.

---

## **Keine Teilwertabschreibung wegen Unverzinslichkeit der Forderung**

(Darlehens-)Forderungen sind mit dem Nominalbetrag zu bewerten; dies gilt auch für unverzinsliche Darlehensforderungen. Liegt eine voraussichtlich dauernde Wertminderung vor, kann steuerrechtlich eine sog. Teilwertabschreibung vorgenommen werden.

Eine dauernde Wertminderung liegt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 24.10.2012, I R 43/11) nicht allein deshalb vor, weil die Forderung unverzinslich ist. Zwar ist der aktuelle Wert der Forderung zu den Bilanzstichtagen, die vor dem Fälligkeitszeitpunkt liegen, gemindert, der Wert steigt aber sukzessive an und erreicht im Zeitpunkt der Fälligkeit den Nominalwert. Dass der Schuldner die Verbindlichkeit von Gesetzes wegen abzinsen muss, hat nach Ansicht des Bundesfinanzhofs keinen Einfluss auf die Bewertung beim Gläubiger.

---

## **Versicherung eines Leasinggegenstandes durch Leasinggeber**

Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 17.01.2013, C 224/11) hat entschieden, dass die in der Versicherung eines Leasingobjekts bestehende Dienstleistung und die im Leasing selbst bestehende Dienstleistung umsatzsteuerlich grundsätzlich als eigene und selbständige Dienstleistungen zu behandeln sind. Versichert der Leasinggeber das Leasingobjekt selbst und berechnet er die genauen Kosten der Versicherung an den Leasingnehmer weiter, handelt es sich um einen Versicherungsumsatz, der umsatzsteuerfrei ist.

---

## **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen unionsrechtlich unbedenklich**

Schuldner der Umsatzsteuer ist regelmäßig der leistende Unternehmer. In bestimmten Fällen ist allerdings der Leistungsempfänger Steuerschuldner (sog. Reverse-charge-Verfahren). Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Urteil vom 13.12.2012, C 395/11) hat entschieden, dass die Bundesrepublik Deutschland berechtigt war, das Reverse-charge-Verfahren im Bereich der Bauleistungen auf die Lieferung von Gegenständen auszudehnen. Nach seiner Ansicht fallen unter den Begriff der „Bauleistungen“ nicht nur sonstige Leistungen, sondern auch Lieferungen.

Der Bundesfinanzhof muss jetzt nach den Vorgaben des Gerichtshofs klären, ob die konkrete Ausgestaltung des Reverse-charge-Verfahrens dem Unionsrecht entspricht. Das gilt insbesondere für die Frage, ob die Beschränkung dieses Verfahrens auf bestimmte Fallgruppen zutreffend erfolgt ist.

## Termine April 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.4.2013	15.4.2013	5.4.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.4.2013	15.4.2013	5.4.2013
Sozialversicherung	26.4.2013	entfällt	entfällt

## Termine Mai 2013

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer	10.5.2013	13.5.2013	7.5.2013
Gewerbsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Grundsteuer	15.5.2013	21.5.2013	10.5.2013
Sozialversicherung	29.5.2013	entfällt	entfällt

Die in dieser Mandanteninformation enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. GKK PARTNERS steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.